

chen- und Schulblatts aus Staatsmitteln verwenden,

und dieser Antrag der Deputation zu anderweiter Berichterstattung überwiesen, bis dahin auch die Abstimmung über diese Unterposition ausgesetzt.

Die Deputation, nachdem sie mit den königlichen Commissariaten hierüber sich vernommen hat, erstattet der Kammer folgenden Bericht.

Am 14. August 1850, bei Gelegenheit der in Dresden abgehaltenen sächsischen Pastoralconferenz, welcher 4 Ephoren und Ephoraladjuncte, 64 andere Geistliche, 2 theologische Docenten der Universität, 2 Gymnasiallehrer, 2 Schullehrerseminar- und 2 Bürgerschuldirectoren, außerdem mehrere andere Volksschullehrer beiwohnten und in welcher alle vier Kreisdirectionsbezirke des Landes aus 19 Ephorien und der Oberlausitz durch Mitglieder des geistlichen und Lehrerstandes vertreten waren, wurde im dringenden Interesse der vaterländischen evangelisch-lutherischen Kirche und Schule die Gründung eines

sächsischen Kirchen- und Schulblattes,

als ein durch die Forderungen und Noth der Zeit und die Ehre Sachsens gebotenes allgemeines Bedürfnis anerkannt und diese Gründung beschlossen.

In dieser Beziehung bestellte die Conferenz eine aus den drei geistlichen Veranstaltern der Conferenz, einem Gymnasialreligionslehrer und einem Schullehrerseminardirector bestehende Commission und ermächtigte diese, die diesfalligen Schritte vorzunehmen, auch einen Redacteur zu bestellen, insbesondere sich an das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu wenden und dasselbe anzugehen, es möge dasselbe, alle die vaterländische evangelische Kirche und Schule angehenden amtlichen Erlasse durch das Kirchen- und Schulblatt veröffentlichen lassen und die Anschaffung dieses Blattes aus den Kirchenärararien empfehlen.

Hierauf hatte das königliche Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts mittelst Verordnung vom 17. December 1850 beifällige Entschliessung gefaßt, auch später angeordnet, daß jedem Kirchenärarium, welches das Blatt halte, 1 Thaler Zuschuß aus der Staatscasse gewährt werden solle.

Ueber den Character und Umfang des Blattes verbreitet sich der im Mai 1851 geschriebene Prospectus, welcher im Allgemeinen als Grund und Ziel des Blattes bezeichnet, daß es als Organ der evangelisch-lutherischen Kirche das bestimmte kirchliche Bekenntnis zur Grundlage haben und dem Inhalte nach Bekanntmachungen, Erlasse und Verordnungen, welche Kirche und Schule betreffen, leitende Artikel, theoretische und practische Studien in einzelnen Kirchen- und Schulwissenschaften, eine Kirchen- und Schulchronik, Literaturberichte mit Lesefrüchten und Miscellen enthalten sollte.

Als Redacteur wurde von der Commission der Lic. theol. D. ph. Hölemann in Leipzig erwählt und erschien nun das Blatt von Anfang Juli 1851 an in wöchentlich zwei Nummern.

Dieses im Allgemeinen vorstehend beschriebene Blatt ist es, welches nach dem Antrage des Abg. Dehmichen die Staatsregierung in der zeitherigen Weise aus Staatsmitteln fernerhin nicht mehr unterstützen soll.

Es drängt sich vor Allem die Frage auf, ob die Ständeversammlung überhaupt zu Stellung eines derartigen Antrags

berechtigt sei? Und die Deputation kann nicht umhin, diese Frage unbedingt mit Ja zu beantworten.

Nach §. 98 der Verfassungsurkunde muß den Ständen bei jedem ordentlichen Landtage ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre mitgetheilt werden und nach §. 100 der Verfassungsurkunde liegt den Ständen die Pflicht ob, die Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen genau zu prüfen und dann ihre Erklärung abzugeben.

Finden sie, daß die eine oder die andere Ausgabe ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach ohne Hintenansehung des Staatszwecks erspart werden kann, so haben sie diese Erklärung an den König gelangen zu lassen, welcher sie (§. 103) nach reiflichster Erwägung, soweit es nur immer mit dem Staatswohl vereinbar ist, jederzeit berücksichtigen wird.

Hiernach steht den Ständen unbestritten auch das Recht zu, eine jährlich circa 750 Thlr. betragende Ausgabe für ein Blatt in den Bereich ihrer Erwägung zu ziehen und zu prüfen, ob nicht ohne Hintenansehung des Staatszweckes diese Ausgabe erspart werden könne?

Für die Ersparnis sprechen folgende Gründe:

1) daß vor dem Erscheinen des sächsischen Kirchen- und Schulblattes, also bis zum Monat Juli 1851 kein derartiges Blatt mit Unterstützung aus Staatscassen und Kirchenärararien bestanden hat und Niemand behaupten kann, daß, weil dies nicht geschehen, gerade deshalb nur das Ansehen der Kirche und ihrer Organe gelitten habe;

2) daß es bedenklich fallen muß, auch noch für das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Genehmigung zu Unterstützung eines besondern Blattes zu ertheilen, da schon die officielle Leipziger Zeitung und das gleichen Character an sich tragende Dresdener Journal existiren;

3) daß durch Bewilligung einer besondern Unterstützung für ein kirchliches Blatt leicht noch die andern Ministerien sich ermuntert fühlen dürften, auch für ihre Departements die Haltung eines besondern Blattes zu beanspruchen;

4) daß es zu der Bekanntmachung der zum Ressort des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehörigen Verordnungen eines besondern Blattes nicht bedarf, da dafür die Leipziger Zeitung, das Dresdener Journal und alle Kreisblätter vorhanden, auch, wenn das Ministerium es anordnet, fast sämtliche Blätter des Landes zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Verordnungen verpflichtet sind, überhaupt aber solcher Verordnungen es gar nicht viele giebt, indem seit dem Erscheinen des sächsischen Kirchen- und Schulblattes und bis mit Nr. 18 dieses Jahrgangs in demselben nur zehn öffentliche Verordnungen enthalten sind;

5) daß aber auch selbst nach dem Erscheinen dieses Blattes alle Verordnungen durch Ephoralboten in den Erblanden herumgetragen worden sind;

6) daß das Publicum besser bedient wird, wenn sich ein Blatt seinen Leserkreis selbst ziehen muß, als wenn es sich, gestützt auf die Unterstützung des Staates, einer mitunter wahrnehmbaren Nachlässigkeit hingiebt;

7) daß der Staat sich nicht in Alles mischen, sondern der Privatthätigkeit überlassen muß, was nur irgend derselben überlassen werden kann, hierzu aber namentlich das Feld der Wissenschaft und der Belehrung auf dem Wege der Presse gehört und